

Allgemeine Bedingungen (AGB)

Für Aussteller der Messe „Gesundheit Leben – Die Messe für Ihre Gesundheit & Wohlbefinden“

1. Anmeldung

1.1 Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an der Veranstaltung teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Gesundheitsmesse «Gesundheit Leben» (nachfolgend nur noch Gesundheitsmesse genannt) herausgegebenen Online-Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtsgültig unterzeichnet werden. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der Gesundheitsmesse «Gesundheit Leben», dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Messe „Gesundheit Leben“ als Aussteller teilzunehmen. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Anlass. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zum Anlass einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer Vorherigen und / oder zukünftigen Veranstaltung.

1.2 Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten, Firmen, Personen und Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand eines Hauptausstellers in Erscheinung treten. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesundheitsmesse zugelassen. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie in Ziffer 1.1. Jeder Mitaussteller hat die Kommunikationspauschale à CHF 250.- zu bezahlen. Jeder Mitaussteller wird separat mit Logo auf der Website aufgeführt.

2. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Gesundheitsmesse herausgegebenen Online-Anmeldeformulars anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich. Wenn er der Gesundheitsmesse nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der Gesundheitsmesse oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlass-Beteiligung an einen Vertragspartner von der Gesundheitsmesse bekannt gegeben werden können.

3. Zulassung

Die Gesundheitsmesse entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen grundsätzlich ohne Begründung. Die Gesundheitsmesse anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Die Gesundheitsmesse ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Grundsätzlich dürfen nur die Produktgruppen und Dienstleistungen ausgestellt werden, welche im Anmeldeformular dem Veranstalter aufgeführt und angemeldet wurden. Nachträgliche Ergänzungen sind der Gesundheitsmesse mindestens 4 Wochen vor Messebeginn schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Gesundheitsmesse behält sich das Recht vor, nicht angemeldete und nicht zugelassene Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Gesundheitsmesse Frick ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine

Veränderung der angemeldeten Standfläche vorzunehmen. Die Gesundheitsmesse kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Gesundheitsmesse ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4. Standort und Standfläche

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Gesundheitsmesse die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Ausstellerbereiches entscheidend. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Gesundheitsmesse innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Gesundheitsmesse ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Ohne schriftliche Zustimmung von der Gesundheitsmesse darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

5. Vertragsbestätigung

Erst nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Gesundheitsmesse ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten und Zelte oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt vom Ausstellervertrag

6.1 Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Gesundheitsmesse auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Gesundheitsmesse, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25 % der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 50.-, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Gesundheitsmesse), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Über Ausstellungsbereiche, die um 14.30 Uhr des letzten Aufbautages noch nicht bezogen sind, kann die Gesundheitsmesse frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

6.2 Reduktion einer bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Gesundheitsmesse seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Gesundheitsmesse, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebs Entschädigung von CHF 15.– zu bezahlen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Preise

Die Preise für die Kommunikationspauschale, Standflächen, Zuschläge, etc. sind im Online-Anmeldeformular aufgeführt. Die Veranstalterin der Gesundheitsmesse ist MWSt pflichtig, aus diesem Grund wird auf den Preisen die MWSt erhoben.

7.2 Rechnung / Vorauszahlung (Depot)

Nach der Vertragsbestätigung durch die Gesundheitsmesse erhält der Aussteller die Rechnung für die Kommunikationspauschale, Standmiete, sowie zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Werbebanner, etc. Die Rechnung ist in zwei Raten zu bezahlen. Es wird zum einen eine Depot-Rechnung in Rechnung gestellt, welche 10 Tage nach Erhalt der Vertragsbestätigung zur Zahlung fällig ist. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks, Maestro-Karten oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

7.3 Nicht fristgerechte Zahlung

Wird die Depot-Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Gesundheitsmesse vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25 % der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 50.–, zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.

7.4 Zahlung Restbetrag

Den Restbetrag muss der Aussteller vorgängig an den Anlass, spätestens aber bis zum 30. März 2025 bezahlt haben. Der Restbetrag ist netto und ohne Skonto zu bezahlen. Die Gesundheitsmesse muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Gesundheitsmesse ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

7.5 Schweizer Mehrwertsteuer

Die Gesundheitsmesse ist ein Event der Firma Jennifer Graber Fotografie & Coaching, welche Mehrwertsteuer pflichtig ist, somit wird auf den angegebenen Preisen eine Mehrwertsteuer erhoben.

8. Informationsmedien

Der Eintrag auf der Website der Gesundheitsmesse ist für jeden Aussteller obligatorisch. Die Gesundheitsmesse Frick lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ab.

9. Erweiterte Dienstleistungen

Die Gesundheitsmesse bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, und verschiedene Werbemöglichkeiten für den Auftritt an der Veranstaltung an. Diese Dienstleistungen müssen separat und schriftlich bei der Gesundheitsmesse bestellt werden.

10. Abnahme und Rückgabe Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Ausstellfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Projektpersonal zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt das Projektpersonal auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

11. Standbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand, an dem von der Gesundheitsmesse festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann die Gesundheitsmesse vom Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 500.00.- pro Tag verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Aussteller alle dadurch verursachten Kosten für Reinigung und Sicherheit in Rechnung gestellt.

12. Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss beschriftet, ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Veranstaltung, so kann die Gesundheitsmesse von ihm eine Konventionalstrafe bis CHF 1000.– verlangen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet; ausser nach schriftlicher Bestätigung durch die Gesundheitsmesse. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören.

13. Handverkauf

Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Veranstaltung. Ein Handverkauf ist grundsätzlich erlaubt. Bei Anmeldung ist anzugeben, welche Art Artikel verkauft werden. Die Gesundheitsmesse entscheidet über die entsprechende Zulässigkeit.

14. Werbung

14.1 Allgemein

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der Veranstaltung angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Standes sind ohne Zustimmung von der Gesundheitsmesse verboten. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesundheitsmesse erlaubt.

14.2 Kundeninformation

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu beachten.

14.3 Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den öffentlichen Bereichen bzw. Besuchergasse. Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Bei Zuwiderhandlung kann die Gesundheitsmesse von einem bereits schriftlich verwarteten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 500.– verlangen.

14.4 Gewinnspiele

Die Gesundheitsmesse wird während der ganzen Messedauer ein Gewinnspiel durchführen, an welchem sich die Aussteller mittels Sponsorings beteiligen können. Gewinnspiele, Wettbewerbe oder Verlosungen innerhalb des eigenen Messestandes und auf eigenen Namen sind deshalb nicht erlaubt. Die Gesundheitsmesse behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von CHF 500.- zu verlangen.

15. Standbewachung

Die Aussteller sind verpflichtet, wertvolle Gegenstände während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren.

16. Standreinigung und Abfallentsorgung

16.1 Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 15 Minuten vor Türöffnung und 1 Stunde nach Türschliessung beendet sein.

16.2 Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl während der Auf- und Abbaizeit als auch während der Veranstaltung für die Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Veranstaltungsschluss bzw. nach dem von der Gesundheitsmesse festgelegten Ausräumtermin auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, werden von der Gesundheitsmesse zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

17. Immaterialgüterrechte

17.1 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an der Veranstaltung oder im Vorfeld (Werbung, etc.) Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an der Ausstellung verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Veranstaltung verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Ausstellung verbietet, so weist die Gesundheitsmesse den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum in Bern Auskunft (Tel. 031 377 77 77, www.ige.ch).

17.2 Akustische Darbietungen

Wer innerhalb des Standes, Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Veranstaltung Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Aussteller stellen die Gesundheitsmesse frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

17.3 Aufnahmen von Gütern und Ständen

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern im Veranstaltungsgelände nur mit dem Einverständnis der Gesundheitsmesse gemacht werden. Die Gesundheitsmesse kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen der Gesundheitsmesse frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

17.4 Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Gesundheitsmesse gestattet.

Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Gesundheitsmesse für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

17.5 Aufnahmerecht der Gesundheitsmesse

Die Gesundheitsmesse ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

17.6 Standaufnahme durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

18. Haftung

Die Gesundheitsmesse handelt nicht als Aufbewahrer im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die Gesundheitsmesse schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Veranstaltungsgelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Gesundheitsmesse lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller. Die Gesundheitsmesse haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben. Schäden sind der Gesundheitsmesse unverzüglich zu melden.

19. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während der Veranstaltung und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller obligatorisch. Die Aussteller sind dafür verantwortlich. Die Gesundheitsmesse kann Stichproben machen, um die Police zu sichten. Mit der Anmeldung an die Veranstaltung erklärt der Aussteller, eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben.

20. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Veranstaltung

Die Gesundheitsmesse ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzuberechnen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss die Veranstaltung aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die Gesundheitsmesse von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der Gesundheitsmesse weder einen Anspruch auf Erfüllung noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Gesundheitsmesse Frick erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Veranstaltung. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der Gesundheitsmesse zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung der Veranstaltung verunmöglichen oder erschweren, oder wenn die Gesundheitsmesse die Durchführung der Veranstaltung aus wirtschaftlichen (zu wenige Anmeldungen von Ausstellern) oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

21. Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften von der Gesundheitsmesse zuwiderhandeln, oder deren Verhalten an der Veranstaltung zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Gesundheitsmesse mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gesundheitsmesse.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesundheitsmesse Frick.

Organisatorin:

Jennifer Graber Fotografie & Coaching
Moosstrasse 325
5062 Oberhof
Tel. +41 62 530 13 78
gesundheitsmesse@green-soul-spirit.ch

Stand: Sept. 2024